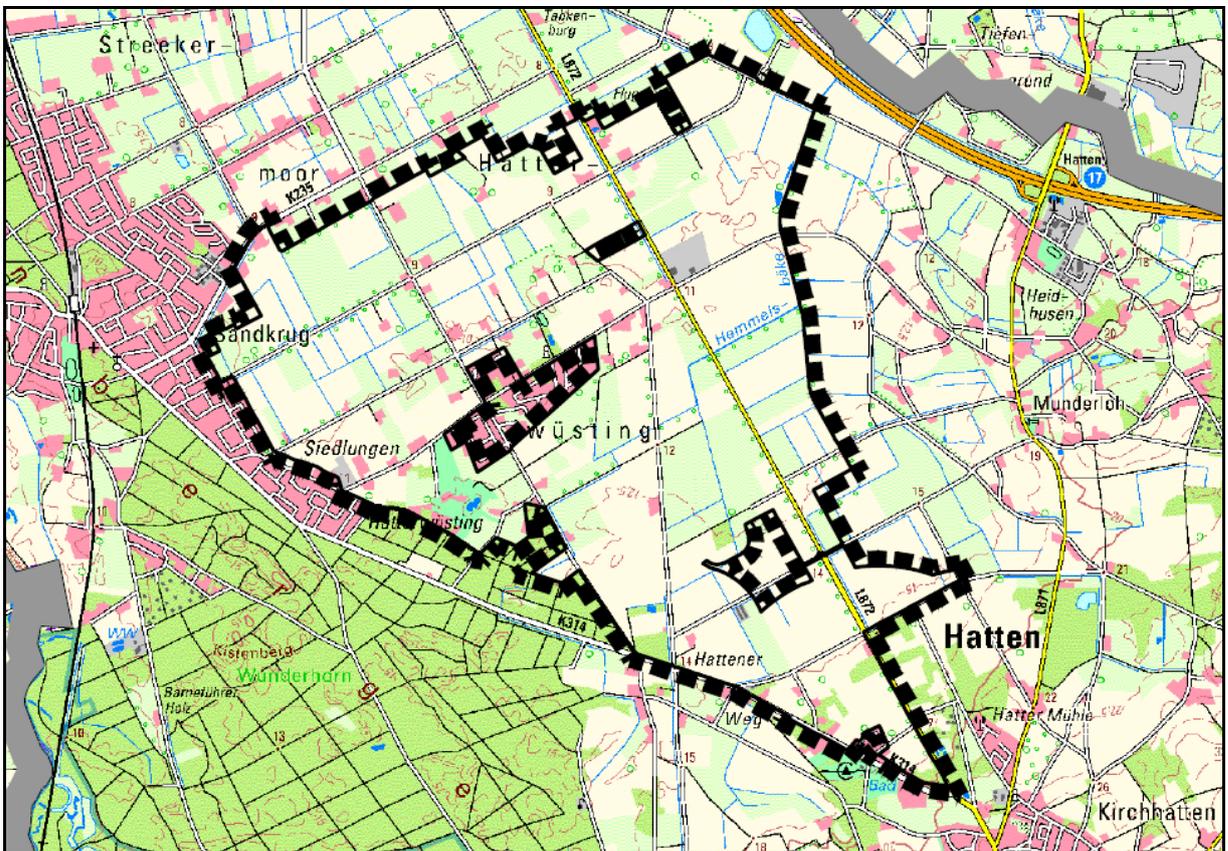


GEMEINDE HATTEN

Bebauungsplan Nr. 60A
"Steuerung Tierhaltungsanlagen Hatterwüstring"

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan

plan
kontor städtebau

Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

| | | | | |
|----------------|------------|---------|-------------------|-----------|
| Arbeitsfassung | Vorentwurf | Entwurf | Satzungsbeschluss | ABSCHRIFT |
|----------------|------------|---------|-------------------|-----------|

| INHALTSÜBERSICHT | | SEITE |
|-------------------------|--|--------------|
| A | ALLGEMEINER TEIL | 5 |
| | A.1 Anlass der Planung und Erfordernis | 5 |
| | A.2 Planungsinstrumente zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen | 6 |
| | A.3 Ziele der Planung | 8 |
| | A.4 Abgrenzung des Geltungsbereichs / Örtliche Situation | 9 |
| | A.5 Planungsvorgaben | 10 |
| | A.5.1 Raumordnung | 10 |
| | A.5.2 Flächennutzungsplanung | 12 |
| | A.5.3 Bebauungsplanung | 13 |
| | A.5.4 Fachbeitrag Landschaftsbild | 13 |
| | A.5.5 Fachbeitrag Erholung | 14 |
| | A.5.6 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag | 15 |
| B | INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES | 16 |
| | B.1 Planungskonzept für den Bebauungsplan | 16 |
| | B.2 Festsetzungen | 17 |
| | B.2.1 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind | 17 |
| | B.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 18 |
| | B.2.3 Nachrichtliche Übernahmen | 19 |
| | B.3 Landwirtschaft | 19 |
| | B.3.1 Zielsetzung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe | 19 |
| | B.3.2 Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben | 20 |
| | B.3.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Geltungsbereich | 21 |
| | B.4 Verkehr bzw. Verkehrserschließung | 27 |
| | B.5 Immissionsschutz | 28 |
| | B.6 Natur und Landschaft | 28 |
| | B.6.1 Vorhandene Situation | 28 |
| | B.6.2 Planerische Auswirkungen | 29 |
| | B.6.3 Artenschutz | 29 |
| | B.7 Erholung, Tourismus, Naherholung | 30 |
| | B.8 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur | 30 |
| | B.9 Altlasten und Kampfmittel | 30 |
| C | UMWELTBERICHT | 32 |
| | C.1 Einleitung | 32 |
| | C.1.1 Kurzdarstellung der Planung | 32 |
| | C.1.2 Ziele des Umweltschutzes | 33 |
| | C.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 36 |
| | C.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt | 36 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| C.2.2 | Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit | 40 |
| C.2.3 | Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter | 41 |
| C.2.4 | Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser | 41 |
| C.2.5 | Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien | 41 |
| C.2.6 | Wechselwirkungen | 41 |
| C.2.7 | Kumulierung | 43 |
| C.2.8 | Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität | 43 |
| C.2.9 | Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen (§ 9 Abs.6 Nr.7j BauGB) | 43 |
| C.2.10 | Anderweitige Planungsmöglichkeiten | 43 |
| C.3 | Zusätzliche Angaben | 43 |
| C.3.1 | Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben | 43 |
| C.3.2 | Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt | 44 |
| C.3.3 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 44 |
| C.3.4 | Referenzliste | 45 |
| D | DATEN | 46 |
| D.1 | Städtebauliche Werte | 46 |
| D.2 | Verfahrensvermerke | 46 |

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass der Planung und Erfordernis

In der Gemeinde Hatten erfolgte über die Jahre eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen im bislang unbebauten Außenbereich. Angesichts der in Teilräumen vorhandenen Nutzungskonflikte aufgrund von Tierhaltungsanlagen in den bisher unbebauten Landschaftsräumen und des städtebaulichen Ziels des Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Gemeinde Hatten das Erfordernis, planerisch potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Nunmehr sollen Landschaftsräume festgelegt werden, die auf Dauer insbesondere von Tierhaltungsanlagen aber auch Biomasseanlagen freigehalten werden.

Das städtebauliche Ziel, das Freihalten der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von weiteren Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, hat für die Gemeinde Hatten schon seit Jahren eine große Bedeutung. Der vorbeugende Schutz des freien Außenbereichs als Entwicklungsziel der Gemeinde erhielt in den vergangenen Jahren bei zwei gemeindeweiten Planungen zur Steuerung von im Außenbereich privilegierten Vorhaben (Bodenabbau und Windenergienutzung) ein hohes Gewicht. Die Steuerung von Vorhaben für den Bodenabbau erfolgte mittels der 46. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Steuerung von Vorhaben für die Windenergienutzung wurde die 50. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Zur Steuerung der Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Außenbereich beabsichtigt die Gemeinde Hatten die Aufstellung von insgesamt sechs Außenbereichsbebauungsplänen für den gesamten unbeplanten Außenbereich der Gemeinde mit Ausnahme der großen zusammenhängenden Waldgebiete mit dem Ziel großräumig Bereiche festzulegen, die in der Zukunft von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen.

Die Gemeinde wird den vorliegenden Bebauungsplan wie auch die fünf weiteren Bebauungspläne als sogenannte „einfache“ Bebauungspläne gem. § 30 (3) BauGB aufstellen, um nur das Erforderliche im Sinne der gemeindlichen Planungsziele zu ordnen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist daher ausschließlich die Regelung der privilegierten Tierhaltungsanlagen nach § 35 (1) Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sowie der Biomasseanlagen nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 60B für den Bereich westlich von Sandkrug ist als erster der sechs Bebauungspläne am 06.01.2017 rechtskräftig geworden, wohingegen die Bebauungspläne Nr. 60D Munderloh und Nr. 60F Sandhatten kurz vor dem Satzungsbeschluss voraussichtlich im April 2018 stehen.

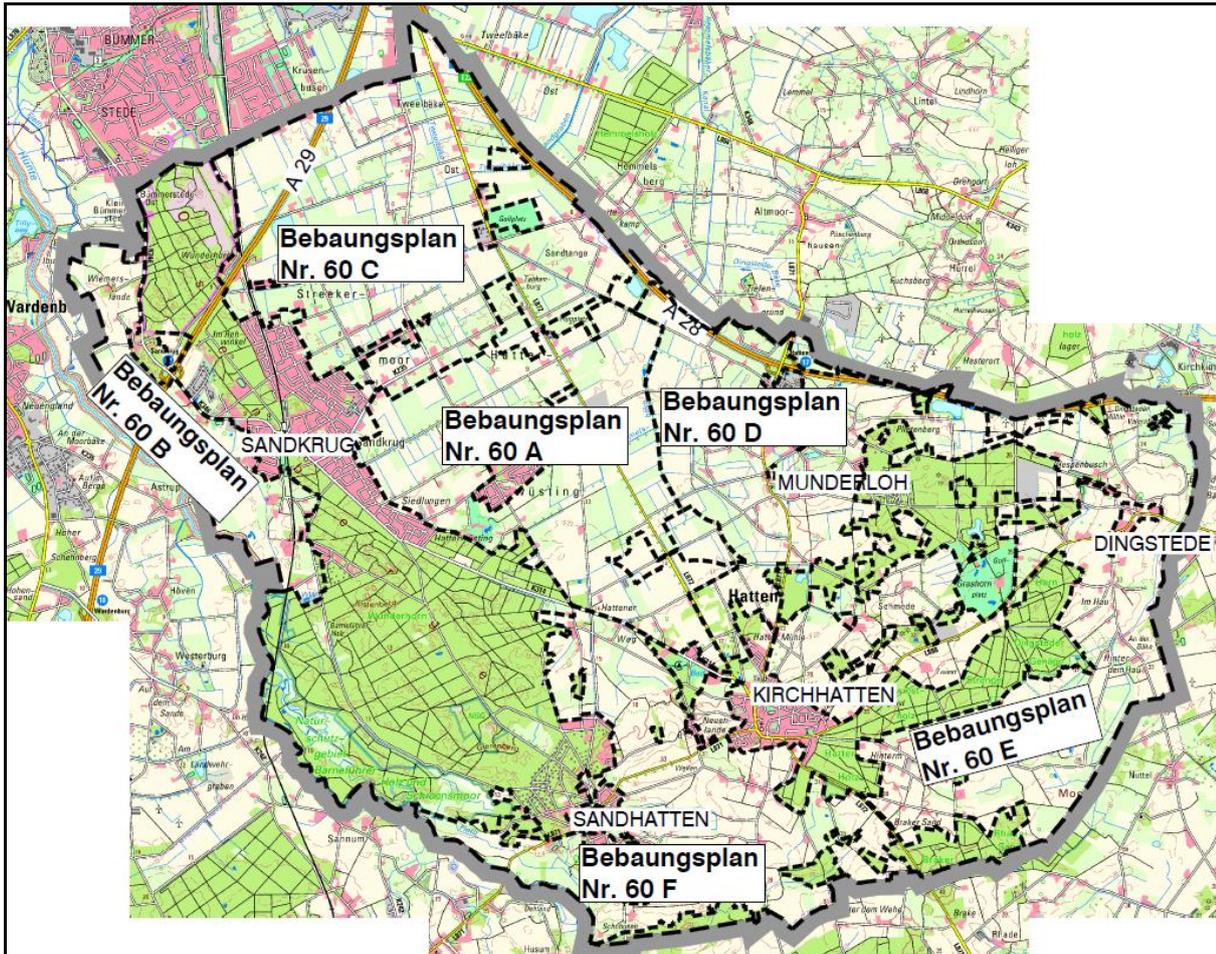


Abb. 1: Übersicht zu den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 60A bis 60F

A.2 Planungsinstrumente zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen

Entsprechend der aktuellen Rechtslage stehen grundsätzlich zwei verschiedene Planungsinstrumente für die Steuerung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biogasanlagen mit dem Ziel des Schutzes des Außenbereichs vor einer weiteren Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen zur Verfügung:

- Darstellung von Standorten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen bzw. Biogasanlagen im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB und der Aufstellung von Bebauungsplänen mit der Festsetzung von Sondergebieten,
- Aufstellung von in der Regel einfachen Bebauungsplänen gem. § 30 (3) BauGB für den Außenbereich mit Ausweisung der von der Bebauung freizuhaltenen Bereiche im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB.

Im Zusammenhang mit der Wahl des geeigneten Planungsinstrumentes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen sind insbesondere folgende rechtliche Grundlagen zu beachten.

- Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sind aber über Darstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB nicht steuerbar.

- Bei der Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden: UVP-pflichtige Vorhaben oder nicht-UVP-pflichtige Vorhaben.
- UVP-pflichtige Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung wie auch Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung unterliegenden, sind nach aktueller Rechtslage nicht mehr im Außenbereich privilegiert.
Diese Vorhaben benötigen für ihre Zulässigkeit im Außenbereich in der Regel einen Bebauungsplan einschließlich Flächennutzungsplanänderung (Festsetzung bzw. Darstellung als Sondergebiet, ggf. vorhabenbezogen) und lassen sich so steuern.
- Nur noch für die "kleineren", nicht UVP-pflichtigen Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind im Außenbereich privilegiert; hier besteht die Möglichkeit der Steuerung durch Darstellung im Flächennutzungsplan gem. § 35 (3) BauGB.
Somit wäre auch die Zurückstellung gem. § 15 (3) BauGB nur noch für die "kleinen" Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung möglich.
- Im Ergebnis verbleibt der einfache Bebauungsplan (gem. § 30 (3) BauGB) als einziges flächendeckendes Steuerungsinstrument für den Außenbereich, um alle drei Typen von Tierhaltungsanlagen (landwirtschaftliche, gewerbliche ohne und mit UVP-Pflicht) und Biomasseanlagen zusammen in einer Planung mit der weiträumigen Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, zu steuern.
- Der Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft muss hierzu in der Regel nicht geändert werden.
- Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen verbleibt zudem die Möglichkeit zum Erlass einer Veränderungssperre.

Das OVG Lüneburg hat in seiner Rechtsprechung in den letzten Jahren in mehreren Urteilen (u.a. 07.10.2005 (AZ 1 KN 297/04), 08.12.2009 (AZ 1 KN 355/07), 13.09.2011 (1 KN 56/08), 10.02.2015 (Az.: KN124/13)) die Möglichkeiten, Erfordernisse und Grenzen der Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich einer Gemeinde aufgezeigt.

- Eine Gemeinde darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebauliche zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedelung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat.
- Erholung (Naherholung) und der Tourismus sind als öffentliche Belange zu werten, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Gemeinde das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten möchte.
- Gemeinden können die Errichtung von Tierhaltungsanlagen durch einfache Bebauungspläne steuern, die große Teile des Außenbereichs abdecken.
- Der Errichtung von Tierhaltungsanlagen ist aber bei einer Steuerung durch einfachen Bebauungsplan im Außenbereich in substanzieller Weise Raum einzuräumen. Insbesondere für Anlagen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung, da dort bestehende Rechte gem. § 35 BauGB eingeschränkt werden.
- Dies hat durch die umfassende Beteiligung aller landwirtschaftlichen Betriebe und eine Berücksichtigung der individuellen Betriebsinteressen zu erfolgen.

A.3 Ziele der Planung

Im Vorfeld der Aufstellung der Außenbereichsbebauungspläne wurde von der Gemeinde Hatten ein „Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen“ mit Zielen und Kriterien entwickelt.

Für die Abgrenzung der Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen, wurden unter Berücksichtigung der privaten Belange (der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich Bestandssicherung wie auch Entwicklungsmöglichkeiten) und der öffentlichen Belange (zur weitgehenden Freihaltung der bisher unbebauten Landschaftsräume) wurden grundsätzliche Ziele entwickelt.

Grundsätzliche Ziele zur Entwicklung der Landwirtschaft und des Außenbereichs

- Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und der Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe
- Weitgehende Erhaltung der noch unverbauten Landschaftsräume und Vermeidung einer weiteren Zersiedlung der Landschaft
- Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung durch Vermeidung von Immissionen bzw. Immissionskonflikten

Zielsetzung bezüglich der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte

Kriterienkatalog für die Planungsarbeit

- Sicherung des **vorhandenen Bestands**, der Hofstelle und/oder des Betriebsstandortes. Damit können kleinere Baumaßnahmen verwirklicht werden, ohne dass die Bauleitplanung geändert werden muss. Dies können z.B. aus Tierschutzgründen notwendige Veränderungen der Aufstallung bzw. der Haltungsform oder kleine Erweiterungen sein.
- Bei Betrieben, welche einen nachweislichen Bedarf über den vorhandenen Bestand hinaus aufweisen, wird **eine Entwicklungsfläche** im Anschluss an die vorhandene Bestandsfläche ausgewiesen.
 - Die **Entwicklungsfläche** sollte soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar an den vorhandenen Bestand angrenzen. Es sollte keine wesentliche räumliche Trennung zwischen dem Bestand und der Entwicklungsfläche entstehen, soweit es aus Sicht des Immissionsschutzes möglich ist.
 - **Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe** werden dabei gleichbehandelt.
 - **Verpachtete Betriebe** erhalten nur den Bestand ausgewiesen. Eine Entwicklungsfläche muss dann gegebenenfalls bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unter Beachtung der oben aufgeführten Kriterien festgelegt werden.

- Sofern eine Entwicklung an der Hofstelle / am Betriebsstandort oder an einem bestehenden externen Standort (unter Berücksichtigung aller zum Betrieb gehörenden Standorte) nicht möglich ist, so ist **ein neuer externer Standort** im Eigentum des Landwirtes zu suchen und zu prüfen.
 - Dabei hat jeder Betrieb nur Anspruch auf **eine** Entwicklungsfläche.
 - Auf die landschaftliche Verträglichkeit der Entwicklungsfläche ist zu achten. Bauliche vorgeprägte Bereiche sind zu bevorzugen, um den Außenbereich zu schonen.

Kriterien zur Auswahl und Bewertung von Entwicklungsflächen und externen Standorten

Im Rahmen der Erarbeitung des „Konzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen“ wurden auch Kriterien aufgestellt, die zur Anwendung kommen sollen, wenn die Darstellung einer Entwicklungsfläche an der Hofstelle bzw. am Betriebsstandort nicht möglich ist. Bei der Suche nach einer geeigneten externen Entwicklungsfläche im Außenbereich sollen soweit möglich mehrere geeignete Flächen, die sich im Eigentum des Landwirtes befinden, geprüft werden.

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind für die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe keine neuen externen Entwicklungsflächen erforderlich, so dass eine Anwendung dieser Kriterien nicht zum Tragen kommt.

A.4 Abgrenzung des Geltungsbereichs / Örtliche Situation

Die nachfolgend aufgelisteten Bereiche bzw. Flächen werden nicht in die Geltungsbereiche der Außenbereichsbebauungspläne einbezogen, da dort Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen im Sinne von § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig sind. Dort besteht keine Anforderlichkeit im Sinne dieses Bebauungsplanes für die Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind.

- Bebauungspläne, mit in der Regel entgegenstehenden Nutzungen
- Satzungen gem. § 34 bzw. § 35 BauGB, mit in der Regel entgegenstehenden Nutzungen
- Im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB
- Größere zusammenhängende Waldflächen > 1 ha (eine Waldeigenschaft nach NWaldLG kann auch bei Gehölzflächen unter 1 ha gegeben sein)
- Im Flächennutzungsplan dargestellte wie auch nachrichtlich übernommene Flächen, die der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen entgegenstehen, wie
 - Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen,
 - Flächen für den Gemeinbedarf,
 - Grünflächen,
 - Sonderbauflächen für die Windenergie,
 - Sondergebiete Golf, Reiten,
 - Flugplatz,
 - Ver- und Entsorgungsflächen,
 - Flächen für den Bodenabbau,
 - Militärische Nutzungen,

- Naturschutzgebiete,
- Naturdenkmäler,
- Kompensationsflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60A erstreckt sich über die Außenbereichsflächen nordöstlich von Kirchhatten bis nach Hatterwüstring und Sandkrug im Nordwesten. Im Norden reicht der Geltungsbereich bis an den Flugplatz heran und im Osten bildet die Ortslage Munderloh die östliche Begrenzung. Mehrere Bebauungspläne im Siedlungsbereich von Hatterwüstring, die Flächen des Windparks im Bereich der Hatter Landstraße und eine größere Hofstelle westlich der Hatter Landstraße bilden Exklaven innerhalb des vorliegenden Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich umfasst damit den Ortsteil Hatterwüstring im weitesten Sinne. In dem Bereich befinden sich derzeit ca. 11 landwirtschaftliche Betriebsstandorte.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan.

A.5 Planungsvorgaben

A.5.1 Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen ihre Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg nicht mehr rechtswirksam. Derzeit befindet sich ein neues Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis in Aufstellung. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21.10.2011.

Daher ist derzeit ausschließlich das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO) des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 zu beachten.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO) stellt die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Im LROP in der Fassung vom 03.10.2012 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) dargelegt. Dabei werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Für das Planungsgebiet sowie dessen Umgebung ist in den zeichnerischen Darstellungen zum LROP-VO nur die Darstellung der Bundesautobahn A 28 zu nennen.

Im Abschnitt 3 des Textteils des LROP werden Regelungen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen insbesondere zu den Themenbereichen Natur und Landschaft, Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Fischerei, Erholung, Rohstoffgewinnung und Wassermanagement getroffen.

Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist gemäß dem raumordnerischen Ziel unter Punkt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“, Ziffer 02 zu minimieren. Dieses Ziel wird durch den zur gleichen Ziffer gehörenden Grundsatz weiter ausgeführt. Hiernach sollen bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich möglichst

große unzerschnittene, von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart, die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehende Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. In der Begründung zum LROP wird dazu näher erläutert, dass weitere Entwicklungen möglich und zulässig bleiben, wenn die Planung und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Böden als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und ihrer natürlichen Leitungs- und Funktionsfähigkeit sollen nach dem im LROP formulierten Grundsatz zum Punkt 3.1.1 Ziffer 04 gesichert und entwickelt werden. Dabei soll insbesondere auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten der Innenentwicklung und Konversion Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollen schutzwürdige Böden erhalten und vor Maßnahmen der Siedlung- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Punkt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ Ziffer 01). In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Gebiete und Landschaftsbestandteile, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertung durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind, als wertvoll anzusehen sind.

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente, sollen nach dem Grundsatz zu Punkt 3.1.2 Ziffer 06 so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert wird. Hierzu sollen die ökologischen Funktionen stabilisiert und entwickelt werden. Zudem ist nach dem zugehörigen Ziel die Vielfalt der Biotope und Arten in Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut zu erhöhen. Dazu kann durch kleinräumige Landschaftselemente unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Erwägungen auf eine Strukturverbesserung hingewirkt werden.

Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern (Grundsatz, 3.1.2. Ziffer 07). Hierzu können Maßnahmen zur Erstinstandsetzung und Maßnahmen zur Dauerpflege genutzt werden.

Die Landwirtschaft soll gemäß dem LROP (vgl. Grundsatz, 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ Ziffer 01) in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozi-ökonomischen Funktion gesichert werden. Hierzu sind konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen zu erhalten und zu entwickeln. Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind zudem die Voraussetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft zu schaffen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gestärkt werden soll. Dabei sollen ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus soll die Landwirtschaft bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.

Wald soll gemäß LROP wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirt-

schaftung soll nachhaltig gesichert werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

Gemäß dem LROP sollten zudem die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. Grundsatz, 3.2.3 „landschaftsgebundene Erholung“ Ziffer 01). Gebiete, die sich für die landschaftsgebundene Erholung eignen sollen für diese Nutzung erschlossen werden und dadurch Erholungsräume gesichert bzw. entwickelt werden. Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für die Erholung und den Tourismus sollen Nutzungskonflikte vermieden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert geschützt werden.

Da im vorliegenden Fall vorrangig bestehende Strukturen gesichert bzw. angemessen weiterentwickelt werden, steht die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 A im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms.

A.5.2 Flächennutzungsplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald (eher kleinteilige Flächen) dargestellt. Die Landesstraße L 872, Hatter Landstraße, wird als überörtliche Straße nachrichtlich übernommen.

Die in dem nachfolgenden Ausschnitt des Flächennutzungsplans dargestellten Wohnbauflächen, gemischten wie gewerblichen Bauflächen, Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen, Flächen für den Luftverkehr, Sondergebiete, die der Erholung dienen, oder auch Sonderbauflächen für die Windenergie liegen jeweils außerhalb der Geltungsbereiche des vorliegenden Bebauungsplanes.

Einzig die Fläche für den Gemeinbedarf (ohne nähere Zweckbestimmung) nördlich der Dorfstraße von Hatterwüstring sowie das Sondergebiet für Reitsport am Voßbergweg liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Beide Darstellungen stellen in Verbindung mit den dort vorhandenen baulichen Nutzungen keinen Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans dar.

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine kleine Teilfläche südlich des Mühlenweges als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bogenschießen, Sommerbiathlon“ dar. Der Feststellungsbeschluss für diese FNP-Änderung wurde im Dezember 2018 gefasst, sie ist jedoch noch nicht abschließend vom Landkreis genehmigt. Auch diese Darstellung stellt keinen Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans dar.

Somit ist der Bebauungsplan Nr. 60 A mit seinen Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde entwickelt worden.

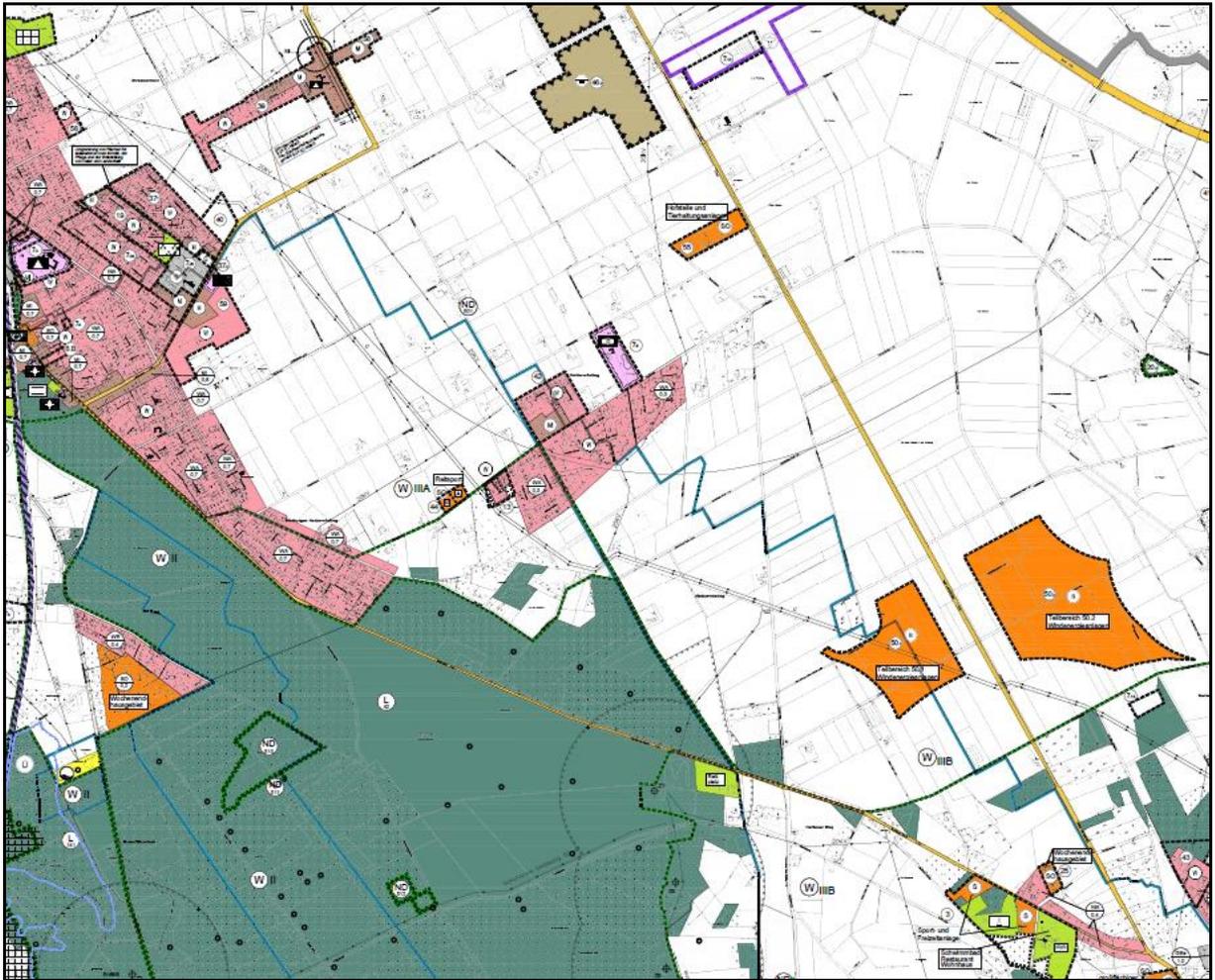


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten

A.5.3 Bebauungsplanung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 60A sind bislang noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst worden.

Die in diesem Bereich vorhandenen Bebauungspläne (siehe Hinweise in der Planzeichnung) wurden nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 A mit einbezogen, da die mit der vorliegenden Planung verbundene Zielsetzung zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Außenbereich schon durch die jeweiligen Festsetzungen in den Bebauungsplänen gewährleistet ist. Eine Einziehung dieser Geltungsbereiche ist somit nicht erforderlich.

A.5.4 Fachbeitrag Landschaftsbild

Im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten eine flächendeckende Landschaftsbildwertung erarbeitet. Hintergrund für die Erstellung des Fachbeitrages waren die zahlreichen Anforderungen an die Nutzung des Außenbereichs. Die Gemeinde sah es im Interesse einer zukunftsorientierten Entwicklung als erforderlich an, die Nutzung des Gemeindegebietes auch im Außenbereich sinnvoll zu koor-

dinieren. Hierbei sollen auch, zumal Hatten besondere Aufgaben für die Erholung wahrnimmt, die Werte des Landschaftsbildes in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Köhler und Preis (2000) haben eine Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dargestellt, auf die seither häufig Bezug genommen wurde und die auch der Niedersächsische Landkreistag in seinen "Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" zur Anwendung empfiehlt.

Nach dieser Methode wurden für den gesamten Landschaftsraum des Untersuchungsgebietes Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und es wurden den einzelnen Landschaftsbildeinheiten Wertstufen zugeordnet. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von dem Landschaftsplan der Gemeinde Hatten von 1995, wo ausgewählte Bereiche mit "besonderer Bedeutung" für das Landschaftsbild dargestellt wurden. Es wird daher als erforderlich angesehen, das Landschaftsbild nach der Methode von Köhler u. Preis (2000) flächendeckend zu erfassen und zu bewerten.

A.5.5 Fachbeitrag Erholung

Ebenfalls im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten ein Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten erarbeitet.

Innerhalb der letzten Jahre ist eine vermehrte Nutzung des unverbauten Außenbereichs durch privilegierte, nicht landwirtschaftliche Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung (Sandabbau) und die Nutzung der Windenergie zu beobachten. Des Weiteren ist durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in Verbindung mit größeren Betriebseinheiten, steigenden Anforderungen des Immissionsschutzes und der Förderung der regenerativen Energien durch die Nutzung von Biomasse häufiger die Errichtung von Stallanlagen für die Intensivtierhaltung und von Biogasanlagen im Außenbereich festzustellen.

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewinnt. Auch aus diesen Gründen fordert das Landesraumordnungsprogramm, dass in allen Räumen sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden sollen, so dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Landschaftsplan der Gemeinde, der Landschaftsrahmenplan und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises einschließlich der den Planungen zugrundeliegenden Daten und Informationen über 20 Jahre alt waren, war eine Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Aussagen bezüglich der Wertigkeiten des Landschaftsbildes und der Bedeutung der Erholungsnutzung erforderlich. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Belange Erholung und Landschaftsbild mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander einstellen zu können.

Insofern beschäftigt sich der Fachbeitrag mit den raumbedeutsamen oder raumrelevanten Aspekten der Erholungsnutzung und in diesem Zusammenhang vorrangig mit der landschaftsgebundenen Erholung in der Gemeinde Hatten.

A.5.6 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag

Im Rahmen zur Vorbereitung der Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen hatte die Gemeinde Hatten die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, für jeden landwirtschaftlichen Betrieb einen Fachbeitrag zu erstellen. Grundlage für die vorliegenden Fachbeiträge war eine Befragung des Betriebsleiters, die in der Regel mit einem Betriebsbesuch verbunden war. Gemeinsam mit dem Landwirt wurde daraufhin ein Betriebsentwicklungskonzept erstellt.

Zur Vorbereitung der vorliegenden Planungen wurden nach Bedarf ergänzende Gespräche insbesondere mit den landwirtschaftlichen Betrieben, die nach einer Erstbeurteilung eine Entwicklungsfläche benötigten, geführt.

Die für diesen Bebauungsplan relevanten Aussagen der einzelnen Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans werden in dem nachfolgenden Kapitel B.3 Landwirtschaft wiedergegeben.

B INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

B.1 Planungskonzept für den Bebauungsplan

Zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Hatten wird das Instrument des einfachen Bebauungsplans gewählt. In den voraussichtlich sechs Bebauungsplänen werden nur die Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB zu bewerten. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie die Entwicklungsflächen keine Festsetzungen – zum Beispiel zu Art und Maß der Nutzung - in diesem Bebauungsplan getroffen werden, gilt der § 35 BauGB uneingeschränkt als Genehmigungsgrundlage. Der Status als Außenbereichsnutzung bleibt durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans somit voll erhaltenen.

In dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan Nr. 60 A werden wie in den übrigen fünf einfachen Bebauungsplänen für den Außenbereich der Gemeinde Hatten weiträumig Flächen festgesetzt, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB freizuhalten sind.

Damit sind die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 201 BauGB) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst.

Innerhalb der „Baufenster“ bemisst sich die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben nach § 35 (1) BauGB. Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ist bei Bauvorhaben nur begrenzt durch die Abgrenzungen der „Baufenster“. Sogenannte gewerbliche Bauvorhaben unterliegen den Beschränkungen des § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Dabei ist aber zu beachten, dass die vorhandene Tierhaltung gegebenenfalls berücksichtigt werden muss (sog. Kumulation). Die Anforderungen an die Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb der „Baufenster“ werden durch die Bauleitplanung nicht verändert.

Es ist nicht Ziel der Gemeinde der landwirtschaftlichen Tierhaltung einen Vorrang gegenüber der gewerblichen Tierhaltung einzuräumen; auch vor dem Hintergrund, dass bei einem Teil der ortsansässigen bäuerlichen Betriebe ein Hineinwachsen in die gewerbliche Tierhaltung zu beobachten ist. Sog. gewerbliche Stallanlagen fallen nach wie vor unter den § 35 (1) Nr. 4 BauGB, sofern diese die im Gesetz festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. Nach einem Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 (Az: 4 C 15.01) sind derartige Vorhaben den Massenphänomenen zuzurechnen und einer Steuerung im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich.

Die Notwendigkeit einer Steuerung der weiteren nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von der Gemeinde Hatten nicht gesehen. Daher werden alle übrigen nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Vorhaben nicht in die Festsetzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Nach Einschätzung der Gemeinde gehen von diesen im Außenbereich zulässigen Vorhaben, was das Erscheinungsbild, die Häufigkeit oder die Auswirkungen betrifft, in der Regel keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion Naherholung und Tourismus aus. Mögliche Konflikte können ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB vermieden werden, so dass eine Einbeziehung in die Bauleitplanung nicht erforderlich erscheint.

Diese Vorhaben bleiben somit von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ausgeschlossen und sind weiter nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Zu den zu steuernden Tierhaltungsanlagen zählen gemäß der textlichen Festsetzungen bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern und Pferden einschließlich der dazugehörenden Lagerstätten für Viehfutter und tierische Ausscheidungen, die befestigten Hofflächen und sonstige Nebenanlagen. Andere Nutztierarten sind derzeit nicht in relevanter Anzahl in der Gemeinde Hatten vorhanden, so dass hierzu eine Regelung nicht erforderlich ist.

Zusätzlich ist in der zugehörigen textlichen Festsetzung geregelt, dass landwirtschaftliche Tierhaltung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten je Betrieb von dieser Einschränkung ausgenommen ist. Durch diese so genannte Bagatelle-Grenze wird sichergestellt, dass beispielsweise kleinere Tierbestände von Hobbytierhaltern nicht unter die Regeln dieses Bebauungsplanes fallen.

Für die landschaftsgerechte Eingrünung werden ergänzend Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt, die im Falle der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Ausnahmsweise dürfen die Pflanzstreifen für eine Zufahrt bis zu einer maximalen Breite von 10 m unterbrochen werden.

B.2 Festsetzungen

In dem Bebauungsplan Nr. 60A werden wie in den weiteren Außenbereichsbebauungsplänen in der Regel zwei Festsetzungen getroffen.

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

B.2.1 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

In den gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist die Errichtung von Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB zu beurteilen sind, nicht zulässig.

Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern und Pferden einschließlich der dazugehörenden Lagerstätten für Viehfutter und die für tierische Ausscheidungen, die befestigten Hofflächen und sonstige Nebenanlagen.

Alle sonstigen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von den obigen Festsetzungen ausgenommen. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Die Betriebsstandorte der aktiven Betriebe und – soweit vorgesehen – ihre Erweiterungsflächen (einschließlich einer randlichen Eingrünung) werden von diesen Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, ausgespart.

Außerhalb der bestehenden Hofstandorte und der Entwicklungsflächen sind durch die Festsetzung von Flächen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind, Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Damit soll eine weitere Zersiedelung der Landschaft im Geltungsbereich (bisher überwiegend unbebaute Flächen) vermieden und die Landschaft von einer Bebauung durch weitere Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden.

B.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen gem. § 35 BauGB zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden einzelne Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sollen erst im Zusammenhang mit der Errichtung einer Tierhaltungsanlage bzw. einer Biomasseanlage umgesetzt werden. Daher gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft jeweils erst bei Vorlage einer Baugenehmigung bzw. einer Genehmigung gem. BImSchG für eine Tierhaltungsanlage bzw. einer Biomasseanlage im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Flächen jeweils weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Damit greift die Regelung erst, wenn ein bestimmter Umstand (im vorliegenden Fall die Genehmigung für eine Tierhaltungsanlage bzw. Biomasseanlage) vorliegt. Die Festsetzung Nr. 2 ist so mit einer aufschiebenden Bedingung gem. § 9 Abs. 2 BauGB verknüpft.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um Entwicklungsflächen für neue Anlagen vorgesehen wird.

Bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 sind auf diesen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft standortheimische Laubgehölze zu pflanzen.

Die Artenauswahl ist beispielhaft anhand folgender Liste zu treffen: Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Silberweide (*Salix alba*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus* sp.), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Obstbäume. Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, mindestens 10 - 12 cm Stammumfang oder Heister, mindestens 200 - 250 cm Höhe; bei Obstbäumen: Hochstamm, mindestens 6 - 8 cm Stammumfang; Sträucher sind mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 60 - 100 cm hoch, zu pflanzen. Je 2 m² Pflanzfläche ist eine Pflanze zu setzen.

Ausnahmsweise darf die Anpflanzung für die Anlage einer Zufahrt in einer Breite von bis zu 10 m unterbrochen werden.

Ausnahmsweise ist eine Verschiebung der Anpflanzungen in Richtung der baulichen Anlagen zulässig, wenn Bauvorhaben im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 nur eine Teilfläche des für derartige Anlagen zulässigen Bereiches in Anspruch nehmen.

Vorhandene standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Anpflanzflächen zu integrieren.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

Durch die Festsetzung der Maßnahmenflächen sollen die in der Regel bei Bauvorhaben erforderlichen Kompensationsmaßnahmen so gelenkt werden, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Landschaftsraumes durch das bauliche Vorhaben verbleibt. Eine genaue Festlegung der Kompensationsmaßnahmen kann aber erst erfolgen, wenn die konkrete Baumaßnahme feststeht.

Der Unterhaltungsverband Wüstring hat darauf hingewiesen, dass die Böschung und ein Schutzstreifen von 5,00 m längs der Verbandsgewässer von Anpflanzungen freigehalten werden müssen. Anpflanzungen im Seitenraum von Verbandsgewässern dürfen nur so erfolgen, dass ständig, auch nach Größerwerden der Bäume und Sträucher, ein nutzbarer Räumstreifen von mindestens 4,00 m Breite frei bleibt.

B.2.3 Nachrichtliche Übernahmen

Die bestehenden überörtlichen Verkehrsflächen wie die Landesstraße L 872, „Hatter Landstraße“, sowie die Landschaftsschutzgebiete, ein Naturdenkmal und die Geschützten Landschaftsbestandteile wie die Wallhecken und die Abgrenzung des Naturparks Wildeshauser Geest sowie die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“ werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

B.3 Landwirtschaft

B.3.1 Zielsetzung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

Wie oben dargelegt wurde im Vorfeld der Aufstellung der Außenbereichsbebauungspläne ein Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen mit Zielen und Kriterien entwickelt. Zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe wurde folgende Zielsetzung formuliert:

- Sicherung des **vorhandenen Bestands**, der Hofstelle und/oder des Betriebsstandortes. Damit können kleinere Baumaßnahmen verwirklicht werden, ohne dass die Bauleitplanung geändert werden muss. Dies können z.B. aus Tierschutzgründen notwendige Veränderungen der Aufstallung bzw. der Haltungsform oder kleine Erweiterungen sein.

- Bei Betrieben, welche einen nachweislichen Bedarf über den vorhandenen Bestand hinaus aufweisen, wird **eine Entwicklungsfläche** im Anschluss an die vorhandene Bestandsfläche ausgewiesen.
 - Die **Entwicklungsfläche** sollte soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar an den vorhandenen Bestand angrenzen. Es sollte keine wesentliche räumliche Trennung zwischen dem Bestand und der Entwicklungsfläche entstehen, soweit es aus Sicht des Immissionsschutzes möglich ist.
 - **Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe** werden dabei gleichbehandelt.
 - **Verpachtete Betriebe** erhalten nur den Bestand ausgewiesen. Eine Entwicklungsfläche muss dann gegebenenfalls bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unter Beachtung der oben aufgeführten Kriterien festgelegt werden.
- Sofern eine Entwicklung an der Hofstelle / am Betriebsstandort oder an einem bestehenden externen Standort (unter Berücksichtigung aller zum Betrieb gehörenden Standorte) nicht möglich ist, so ist **ein neuer externer Standort** im Eigentum des Landwirtes zu suchen und zu prüfen.
 - Dabei hat jeder Betrieb nur Anspruch auf **eine** Entwicklungsfläche.
 - Auf die landschaftliche Verträglichkeit der Entwicklungsfläche ist zu achten. Bauliche vorgeprägte Bereiche sind zu bevorzugen, um den Außenbereich zu schonen.

B.3.2 Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben

Im Rahmen zur Vorbereitung der Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen hat die Gemeinde Hatten die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, für jeden Betrieb einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erstellen. Grundlage war eine Befragung des Landwirtes bei einem Betriebsbesuch. Gemeinsam mit dem Landwirt wurde daraufhin ein Betriebsentwicklungskonzept erstellt.

Ziel ist es die zukünftige bauliche Entwicklung des Betriebs in den nächsten Jahren darzustellen. Je weniger konkret und je ferner die bauliche Entwicklung dabei ist, umso weniger genau kann geplant werden. Die Betriebsentwicklung kann dabei je nach betrieblicher Situation realistischer Weise nur bis zu etwa acht Jahren in die Zukunft betrachtet werden. Anhand des von der Gemeinde Hatten vorgegebenen Kriterienkatalogs wird die betriebliche Situation dargestellt. Es wird eine Aussage über die Dauerhaftigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit getroffen. Insbesondere ist wichtig, ob die von dem Landwirt geplanten betrieblichen Entwicklungsschritte unter der Prämisse, dass ein vernünftig wirtschaftender Landwirt sich ähnlich verhalten würde, einer realistischen Prüfung standhalten. Sofern der Gebäudebestand noch Bestandsschutz genießt, wird dieser Bestand entsprechend ausgewiesen. Für einen Betrieb, welcher die Dauerhaftigkeit nachweist und dessen Planungen nachvollziehbar sind, wird eine Entwicklungsfläche ausgewiesen. Eine solche Fläche soll sich an eine Bestandsfläche anschließen. Nur im Ausnahmefall soll eine neue, nicht an eine Bestandsfläche angeschlossene Entwicklungsfläche ausgewiesen werden. Bei verpachteten Betrieben ist die Dauerhaftigkeit nicht mehr gegeben, daher kann es für diese Betriebe keine Entwicklungsfläche geben.

Geplante bauliche Anlagen wie Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen müssen weiterhin auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden. Dies kann aber nur insoweit geschehen, wie die Planungen schon konkretisiert werden können. Ausschlusskriterien sind bestehende Ausweisungen, wie verschiedene Schutzgebiete, bestehende Planungen der Gemeinde oder auch immissionsschutzrechtliche Restriktionen. Die Planungen des Landwirtes werden hinsichtlich der grundsätzlichen Machbarkeit abgeschätzt. Eine Detailplanung wird in den Fällen durchgeführt, wo Restriktionen der Machbarkeit enge Grenzen setzen. Dazu gehört eine immissionsschutzrechtliche Detailbetrachtung. Im Ergebnis wird im Fachbeitrag eine Empfehlung über die Ausweisung einer potentiellen Baufläche gegeben.

B.3.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Geltungsbereich

Betrieb Nr. 3

Betriebsbeschreibung

An der ursprünglichen Betriebsstelle im Dorf Hatterwüstring findet keine Tierhaltung mehr statt. Dort ist der gegenwärtige Wohnort des Betriebsleiters und der Standort dient der Maschinenunterbringung.

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist aller Voraussicht nach gesichert. Die Tierhaltung besteht derzeit aus der Haltung von Masthähnchen am vorliegenden Standort und am gepachteten zweiten Standort innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 63.

Im Zuge der Umsetzung des neuen Düngerechts muss der Anlagenbetreiber nachweisen, dass der in der Anlage anfallende Mist während der Sperrfrist, in der keine Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen gestattet ist, gelagert werden kann. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen. Der Betriebsinhaber hat sich mehrfach dahingehend geäußert, dass er eine Mistplatte neben dem vorhandenen Stall bauen möchte.

Standortbeschreibung

Nach eingehender Aussprache mit der Genehmigungsbehörde, Mitarbeitern aus der LWK Niedersachsen und dem Bauamt der Gemeinde Hatten ist am Standort eine Erweiterung der Tierhaltung wegen der nahegelegenen Wohnbebauung nicht mehr möglich. Die Errichtung von landwirtschaftlichen Nebengebäuden oder technischen Nachrüstungen wie z.B. Maschinenhallen, Abluftreinigungsanlagen oder Reinigungswasserbehälter, ohne Erweiterung der Tierhaltung, werden auch weiterhin im Rahmen der Privilegierung nach § 35 BauGB möglich sein.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu beurteilen. Um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben, sollten die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, ob die notwendigen Gebäude auf den angedachten Standorten aus immissionsschutzrechtlicher und räumlicher Sicht in der geplanten Größenordnung realisierbar sind. Bei der geplanten Mistplatte am vorliegenden Standort ist zu bedenken, dass die Lagerung von Mist aus Sicht der Seuchenhygiene die schlechteste Variante ist. Daneben wird die Mistlagerung zu zusätzlichen Immissionen auf die angrenzende Wohnbebauung führen.

Die LWK gibt zu bedenken, dass die Immissionsbelastung durch die Mistplatte an der Zufahrt zur Stallanlage für die Wohnbebauung zu hoch ist. Die Mistplatte ist nur östlich der Stallanlage oder dahinter, also nördlich zu realisieren. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist eine dauerhafte Abdeckung des Mistes notwendig. Die Abdeckung darf nur für die Be- bzw. Entnahme des Mistes geöffnet werden. Wegen arbeitsorganisatorischer Vorteile sollte die Mistplatte östlich der Anlage angeordnet werden.

Der Ausbau des Außenstandortes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 63 zu einer vollwertigen Hofstelle unterliegt nicht den Regelungen gem. § 35 BauGB. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 63 können dort die Tierplatzkapazitäten im größeren Umfang erweitert werden, als es im Rahmen von privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich nach BauGB möglich gewesen wäre.

Betrieb Nr. 10

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird derzeit vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist erst vor wenigen Jahren angetreten worden, so dass der Betrieb als zukunftsfähig bezeichnet werden kann. Die Tierhaltung besteht aus Milchkühen, Rindern, Kälbern und Mastbullen.

Um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, plant der Landwirt eine Erweiterung des Milchviehstalles incl. Jungviehbereich. Dadurch könnten nach gegenwärtigen Planungen etwa 180 Milchkühe gehalten werden. Darüber hinaus plant der Landwirt den Bau eines Kälberstalles. Dafür wird der alte Schweinestall weichen. Darüber hinaus wären auch weitere kleinere Baumaßnahmen beispielsweise aus Tierschutzgründen möglich.

Standortbeschreibung

Die Hofstelle ist aufgrund seiner Einzellage als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Die notwendige Fläche ist vorhanden. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist der Standort noch weiter entwicklungsfähig.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Hofnachfolgesituation und der derzeitigen Tierhaltung zukunftsfähig. Allerdings werden in naher Zukunft Anpassungen erfolgen müssen. Aufgrund der Hofnachfolge sollen die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen und eine Entwicklungsfläche nördlich und östlich der vorhandenen Hoffläche auszuweisen.

Betrieb Nr. 32

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird von der Betriebsinhaberin im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge war zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung noch nicht gesichert. Die Tierhaltung umfasste seinerzeit nur Pferde.

Die Baugenehmigung für die neue Pferdebewegungshalle am neuen Standort erfolgte im Februar 2013 und im Anschluss daran wurde die Baumaßnahme realisiert. Weitergehende Baumaßnahmen

über das im Rahmen der Umsiedlung erforderliche Maß waren zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung nicht geplant.

Standortbeschreibung

Durch die bereits erteilte Genehmigung gilt der Standort als geeignet und das Vorhaben als umsetzungsfähig. Die alte Hofstelle (außerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs) befindet sich nicht mehr im Eigentum der Betriebsinhaberin.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu beurteilen. Auf Grundlage der erteilten Baugenehmigung gelten die notwendigen Gebäude an dem neuen Standort aus immissionsschutzrechtlicher und räumlicher Sicht als zukunftsfähig.

Betrieb Nr. 51

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb Nr. 51 verfügt über drei Betriebsstandorte:

Standort I: außerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs im Ort Kirchhatten (Hofstelle)

Standort II Imhagenweg, im Ortsteil Hatterwüstring

Standort III Kuhlendamm, Ortsteil Hatterwüstring

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

An der Hauptstelle werden Mastbullen gehalten. Am Standort II Imhagenweg (ca. 3 km von der Hofstelle entfernt gelegen) werden auf zwei Ställe verteilt Putenaufzuchtplätze betrieben sowie eine 250 kW Biogasanlage (BGA) mit einem zusätzlichen BHKW (Leistung: 250 kW) ausgestattet. Die Zuzugung der BGA ist über den Kuhlendamm gesichert. Am Standort III Kuhlendamm, ca. 300 m von der BGA entfernt, werden ebenfalls auf zwei Ställe verteilt weitere Puten aufgezogen.

Um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, plant der Landwirt am Imhagenweg (Standort II) eine Errichtung von zwei zusätzlichen Mastbullenställen. Des Weiteren wird geplant, die BGA auf ca. 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas hochzufahren.

Standortbeschreibung

Die für die Planungen erforderlichen Flächen sind an den vorgesehenen Standort vorhanden. Der Standort II ist trotz der Immissionssituation mit der nahegelegenen Wohnbebauung als unproblematisch zu bezeichnen.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu beurteilen. Um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben, sollten die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Bezüglich des Immissionsschutzes muss geprüft werden, ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind und die geplanten Baumaßnahmen in der geplanten Größe durchgeführt werden können.

Daher empfiehlt die LWK, zunächst dem landwirtschaftlichen Betrieb die Bestandsflächen der bereits bestehenden Betriebsstätten zu sichern und eine Entwicklungsfläche am Kuhlendamm zuzuweisen.

Der Ausbau des jetzigen Außenstandortes am Imhagenweg unterliegt § 35 (1) Nr.4 BauGB. Die Tierplatzkapazitäten für ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich sind an diesem Standort durch die geplanten Baumaßnahmen ausgeschöpft. Die Durchführung derselben bedingt die Aufstellung eines ggf. vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Gemeinde.

Die bestehende Biogasanlage liegt im Wasserschutzgebiet und unterliegt Beschränkungen im Rahmen der neuen SchuVO (Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten).

Betrieb Nr. 63

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird von der Betriebsinhaberin im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung umfasste zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung Mastschweine, Ferkel, Sauen, Milchkühe, Färsen und Kälber. Daneben gehören noch Legehennen, Gänse und Enten zum Betrieb.

Zurzeit der Betriebsbefragung war auf dem Hofgelände eine Erweiterung des Bestandes der Milchkuhe und der Mastschweine geplant.

Standortbeschreibung

Der Standort ist als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Die geplanten baulichen Maßnahmen sind aufgrund der vorhandenen Tierzahlen auf der gegenwärtigen Hoffläche ohne Ausweisung einer Entwicklungsfläche realisierbar.

Bewertung

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung war unsicher, ob der Betrieb aufgrund seiner Größe als zukunftsfähig zu bewerten ist und ob langfristig genügend Einkommen für die gesamte Familie erwirtschaften kann. Um dem Betrieb dennoch eine langfristige Perspektive zu geben, wurde von der LWK empfohlen, die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umzusetzen und die Bestandsflächen entsprechend zu sichern.

Betrieb Nr. 72

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird von der Betriebsinhaberin im Nebenerwerb geführt. Die Hofnachfolge war zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung nicht gesichert. Die Tierhaltung umfasste Rinder (Stallungen sind verpachtet) sowie Pensionspferde.

Darüber hinaus war auf dem Hofgelände keine Erweiterung des Tierbestandes geplant.

Standortbeschreibung

Der Hof liegt in Einzellage. Eventuell notwendige kleine bauliche Veränderungen aus Tierschutzgründen sind auf der gegenwärtigen Hoffläche ohne Ausweisung einer Entwicklungsfläche realisierbar.

Bewertung

Da der Betrieb im Nebenerwerb geführt wird, muss nicht das komplette Familieneinkommen aus dem Betrieb erwirtschaftet werden.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen

Betrieb Nr. 73**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird von dem Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung umfasst derzeit Pferde (incl. Deckstation).

In den letzten Jahren wurden auf dem Hofgelände u.a. ein weiterer Pferdestall sowie eine Reithalle errichtet.

Standortbeschreibung

Der Standort ist vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Regelwerke als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Die geplante Erweiterung der Pferdehaltung könnte auf der gegenwärtigen Hoffläche ohne Ausweisung einer Entwicklungsfläche realisiert werden.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu beurteilen. Um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben, sollten die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung der Bestandsfläche als Betriebsstandort vorzunehmen

Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, ob die notwendigen Gebäude auf dem angedachten Standort aus immissionsschutzrechtlicher und räumlicher Sicht in der geplanten Größenordnung realisierbar sind.

Betrieb Nr. 74**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb Nr. 74 verfügt über zwei Betriebsstandorte:

Standort I: an der Hatter Landstraße

Standort II: in der Stadt Oldenburg, OT Drielake

Der Betrieb wird von dem Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung umfasst Mastschweine, Rinder und Schafe (incl. Lämmer). Davon werden ein Teil der Tiere am Standort II gehalten.

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung war geplant einen neuen Bullenmaststall zu bauen. Perspektivisch war weiterhin geplant einen zweiten Bullenmaststall östlich davon zu errichten.

Standortbeschreibung

Der Standort ist vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Regelwerke als entwicklungsfähig zu bezeichnen.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu beurteilen. Um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben, sollten die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen sowie eine Entwicklungsfläche östlich des vorhandenen Betriebsstandortes auszuweisen.

Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, ob die notwendigen Gebäude auf dem angedachten Standort aus immissionsschutzrechtlicher und räumlicher Sicht in der geplanten Größenordnung realisierbar sind.

Betrieb Nr. 76**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird von dem Betriebsinhaber im Nebenerwerb geführt. Die Hofnachfolge war zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung nicht gesichert. Es wurde keine nennenswerte Tierhaltung betrieben.

Mittelfristig ist ein Einstieg in die ökologische Schweinehaltung geplant. Dafür sollen Stallgebäude für Sauen und Mastschweine auf der bestehenden Hofstelle errichtet werden.

Standortbeschreibung

Der Betrieb liegt in Einzellage. Der Standort ist als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Die geplanten baulichen Maßnahmen sind, aufgrund der kleinen Tierzahl auf der gegenwärtigen Hoffläche ohne Ausweisung einer Entwicklungsfläche realisierbar.

Bewertung

Da der Betrieb im Nebenerwerb geführt wird und somit nicht das komplette Familieneinkommen aus dem Betrieb erwirtschaftet werden muss, werden die geplanten Maßnahmen als sinnvoll erachtet. Um dem Betrieb dennoch eine langfristige Perspektive zu geben, sollten die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

Betrieb Nr. 77**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird von dem Betriebsinhaber im Nebenerwerb geführt. Die Hofnachfolge war zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung nicht gesichert. Die Tierhaltung umfasst Pferde.

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung war auf dem Hofgelände keine Erweiterung des Tierbestandes, sondern lediglich eine Modernisierung einiger baulicher Anlagen geplant.

Standortbeschreibung

Die geplanten baulichen Maßnahmen sind auf der gegenwärtigen Hoffläche ohne Ausweisung einer Entwicklungsfläche realisierbar.

Bewertung

Da der Betrieb im Nebenerwerb geführt wird und somit nicht das komplette Familieneinkommen aus dem Betrieb erwirtschaftet werden muss, werden die geplanten Maßnahmen als sinnvoll erachtet.

Um dem Betrieb dennoch eine Perspektive zu geben, empfiehlt die LWK die Ausweisung der Bestandsflächen als Betriebsstandort vorzunehmen.

Betrieb Nr. 82**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung umfasst Rinder (Mutterkühe und Nachzucht).

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung lagen keine Planungen für eine Erweiterung der Tierhaltung vor. Die vorhandenen Gebäude sollen in bestehender Form weitergenutzt werden.

Standortbeschreibung

Der Standort befindet sich Einzellage.

Bewertung

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung war unsicher, ob der Betrieb aufgrund seiner Größe langfristig genügend Einkommen erwirtschaften kann. Der Betrieb hat sich bislang eher unterdurchschnittlich entwickelt. Nach der Hofnachfolge soll eine Weiterentwicklung erfolgen. Da die Planungen noch nicht konkret sind, kann keine endgültige Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Betriebes nach Umsetzung der Planungen getroffen werden. Da die vorhandenen Stallgebäude in bestehender Form weitergenutzt werden sollen, empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

B.4 Verkehr bzw. Verkehrserschließung

Die vorhandenen Verkehrswege, Straßen und Wege sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Hofflächen, Bestandsflächen wie auch Entwicklungsflächen ist wie bisher gewährleistet.

Die Bauverbotszonen entlang der L 872 gem. § 24 (1) NStrG wurden im Bereich der Hofstellen nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Baurechte geschaffen werden, sind Fragen der verkehrlichen Erschließung erst im Rahmen möglicher Baugenehmigungsverfahren zu behandeln.

B.5 Immissionsschutz

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch in den Bereichen zulässig, die nicht als von Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzt sind.

Diese liegen in diesem Bebauungsplan direkt neben der jeweiligen Hofstelle und damit teilweise in der Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich und empfindlichen Biotopen (u. a. Wald).

Die einzelnen Bestands- und Entwicklungsflächen sind - bezogen auf die Entwicklungsvorstellungen der Betriebe bezüglich neuer Tierhaltungsanlagen - durch die LWK hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht überschlägig beurteilt worden. Nach gegenwärtigem Stand ist eine Realisierbarkeit der von den Betriebsinhabern benannten Entwicklungsvorstellungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorbehaltlich der Immissionsschutzbeurteilung im Genehmigungsverfahren möglich. Bei der Umsetzung der geplanten Vorhaben sind ggf. auch emissionsmindernde Maßnahmen im Bestand erforderlich.

Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was derzeit auch ohne die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung nicht.

B.6 Natur und Landschaft

B.6.1 Vorhandene Situation

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich (überwiegend ackerbaulich) genutzt. Der Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes (Stand Mai 2015) stuft die Biotoptypen dort überwiegend mit geringer Bedeutung ein (Wertstufe I von 5 Wertstufen). Die Erweiterungsflächen des Betriebes 10 liegen in einem Bereich, der mit allgemeiner bis geringer Bedeutung eingestuft ist (Wertstufe II).

Nach dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz) befinden sich im Geltungsbereich keine wertvollen Bereiche für Fauna sowie Gast- und Brutvögel (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> Zugriff 12.03.2018).

Für die Gemeinde Hatten liegt ein Fachbeitrag Landschaftsbild aus dem Jahre 2011 vor (siehe Kap. A.5.4). Darin werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und fünfstufig (von sehr gering bis sehr hoch) im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Der Geltungsbereich liegt fast ausschließlich in den Landschaftsbildeinheiten 7 „Moorniederung“ und 8 „Hemmelsbäker Kanal“, die eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild haben. Zwei kleinere Teile im Süden des Geltungsbereiches (südlich des Kuhlendamms) liegen in den Landschaftsbildeinheiten 9 und 11 mit mittlerer Wertigkeit.

Der Geltungsbereich befindet sich kleinflächig innerhalb des Naturparkes „Wildeshauser Geest“ (südlich des Kuhlendamms sowie zwischen Voßbergweg und Sandweg).

Südlich des Rübezahlweges liegen zwei kleine Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst Alt-Osenberge, Wunderhorn, Oldenburger Sand, Tannersand mit Randgebieten“ (LSG OL 42)

innerhalb des Bebauungsplanes. Gemäß § 4 der dazugehörigen LSG-Verordnung¹ unterliegt der Umbau, die Erweiterung der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen keinen Beschränkungen der LSG-Verordnung. Eine Rotbuche ist an der Dorfstraße als Naturdenkmal geschützt (ND OL 110). In der Umgebung der Betriebe 72, 74, und 77 befinden sich Wallhecken, die nach § 22 NAGBNatSchG geschützt sind.

Zwischen Hatter Landstraße und Sandweg liegt ein Bereich innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“. Der Bereich westlich der Dorfstraße liegt innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“.

Eine weitere Beschreibung und Bewertung der örtlichen Situation findet sich im Umweltbericht.

B.6.2 Planerische Auswirkungen

Durch die von der Gemeinde Hatten durchgeführte Bauleitplanung/Steuerung der Tierhaltung wird eine Erweiterung von Hofstellen in Bezug auf Tierhaltung auf einen genau bestimmten Bereich begrenzt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan in Verbindung mit der gesamten Planung zur Aufstellung von sechs Bebauungsplänen werden nur noch in wenigen Teilräumen Tierhaltungsanlagen überhaupt möglich sein.

ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um neue Anlagen vorgesehen wird. Vorhandene Dies stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation (ohne gemeindliche Steuerung der Tierhaltungsanlagen) dar.

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes - insbesondere die auf den Entwicklungsflächen - innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden einzelne Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (hier Anpflanzungen) in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Maßnahmenflächen zu integrieren.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

B.6.3 Artenschutz

Bei der Aufstellung von Plänen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob der Durchführung rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn eine Verletzung von Bestimmungen des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz bei der Umsetzung der Planung unvermeidbar wäre und sich dieses Hindernis auch nicht durch eine entsprechende Ausnahmeregelung überwinden ließe.

¹ Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15, S. 218) zuletzt geändert durch § 9 Abs. 2 der VO vom 15.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 46, S.176)

Baulich nutzbare Flächen für Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen befinden sich ausschließlich im Bereich vorhandener Hofstellen oder Tierhaltungsanlagen und direkt angrenzend.

Im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen, da bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sein könnten.

B.7 Erholung, Tourismus, Naherholung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch innerhalb der nicht festgesetzten Bereiche zulässig.

Durch die Planung wird in weiten Bereichen eine Bebauung ausgeschlossen und die offene Landschaft vor einer zunehmenden Beeinträchtigung durch bauliche Anlagen geschützt. Damit wird die Erholungsfunktion des Außenbereichs im Plangebiet gesichert.

Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was derzeit auch ohne die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung nicht.

B.8 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasserversorgungsverbandes OOWV gesichert.

Die Abwasserbeseitigung der einzelnen Hofflächen ist wie bisher gewährleistet.

Die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas ist wie bisher durch die EWE sichergestellt.

Im Plangebiet verlaufen Gastransportleitungen der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH. Die Leitungen inklusive Schutzstreifen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die Beseitigung des auf den jeweiligen Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers sollte soweit möglich durch Versickerung auf den Grundstücken erfolgen.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Baurechte geschaffen werden, sind weitere Fragen der Erschließung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes wird entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen.

B.9 Altlasten und Kampfmittel

Im NIBIS-Kartenserver ist im Geltungsbereich eine Altablagerung verzeichnet:

- Standortnummer 4580094010 Bezeichnung „Hattener Weg (Z 1 / Z 2)“,

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine weiteren Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Für das Plangebiet besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (Kampfmittelbeseitigungsdienst) empfiehlt daher eine Luftbildauswertung. Sollten darüber hinaus bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, die Gemeindeverwaltung Hatten oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover zu benachrichtigen.

C UMWELTBERICHT

C.1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

C.1.1 Kurzdarstellung der Planung

In der Gemeinde Hatten erfolgte über die Jahre eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen im bislang unbebauten Außenbereich. Angesichts der in Teilräumen vorhandenen Nutzungskonflikte aufgrund von Tierhaltungsanlagen in den bisher unbebauten Landschaftsräumen und des städtebaulichen Ziels des Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Gemeinde Hatten das Erfordernis, planerisch potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Hatten wird das Instrument des einfachen Bebauungsplans gewählt. In den voraussichtlich sechs Bebauungsplänen werden nur die Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen. Die Festsetzung bezieht sich dabei nur auf Betriebe mit mehr als 10 Großvieheinheiten, die Schweine, Geflügel, Rinder oder Pferden halten.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB zu bewerten. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie die Entwicklungsflächen keine Festsetzungen – zum Beispiel zu Art und Maß der Nutzung - in diesem Bebauungsplan getroffen werden, gilt der § 35 BauGB uneingeschränkt als Genehmigungsgrundlage. Der Status als Außenbereichsnutzung bleibt durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans somit voll erhaltenen.

In dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan Nr. 60A werden wie in den voraussichtlich übrigen fünf einfachen Bebauungsplänen für den Außenbereich der Gemeinde Hatten weiträumig Flächen festgesetzt, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB freizuhalten sind.

Damit sind sowohl die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 201 BauGB) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als auch gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst.

Die Notwendigkeit einer Steuerung der weiteren nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von der Gemeinde Hatten nicht gesehen. Daher werden alle übrigen nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Vorhaben nicht in die Festsetzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Nach Einschätzung der Gemeinde gehen von diesen im Außenbereich zulässigen Vorhaben, was das Erscheinungsbild, die Häufigkeit oder die Auswirkungen betrifft, in der Regel keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion Naherholung und Tourismus aus. Mögliche Konflikte können ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB vermieden werden, so dass eine Einbeziehung in die Bauleitplanung nicht erforderlich erscheint.

Diese Vorhaben bleiben somit von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ausgeschlossen und sind weiter nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Für die landschaftsgerechte Eingrünung werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt, die im Falle der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Ausnahmsweise dürfen die Pflanzstreifen für eine Zufahrt bis zu einer maximalen Breite von 10 m unterbrochen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1.147 ha.

C.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes sind in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz formuliert. Da der hiermit vorliegende Bebauungsplan keine zusätzlichen Baurechte für bestimmte Vorhaben vorbereitet, bleiben die in den Fachgesetzen verankerten Umweltschutzziele von dem Bebauungsplan unberührt.

Darin eingeschlossen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Grundsätzlich ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen auf der Ausführungsebene sicherzustellen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten

Innerhalb des Geltungsbereiches oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft befinden sich keine Natura-2000 Gebiete.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Der Geltungsbereich befindet sich kleinflächig innerhalb des Naturparkes „Wildeshauser Geest“ (südlich des Kuhlendamms sowie zwischen Voßbergweg und Sandweg).

Südlich des Rübezahlweges liegen zwei kleine Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes „Staatsforst Alt-Osenberge, Wunderhorn, Oldenburger Sand, Tannersand mit Randgebieten“ (LSG OL 42) innerhalb des Bebauungsplanes. Gemäß § 4 der dazugehörigen LSG-Verordnung² unterliegt der Um-

² Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976 (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15, S. 218) zuletzt geändert durch § 9 Abs. 2 der VO vom 15.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 46, S.176)

bau, die Erweiterung der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen keinen Beschränkungen der LSG-Verordnung.

Eine Rotbuche ist an der Dorfstraße als Naturdenkmal geschützt (ND OL 110).

In der Umgebung der Betriebe 72, 74, und 77 befinden sich Wallhecken, die nach § 22 NAGB-NatSchG geschützt sind.

Zwischen Hatter Landstraße und Sandweg liegt ein Bereich innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“. Der Bereich westlich der Dorfstraße liegt innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“.

Im Geltungsbereich befinden sich weder Überschwemmungsgebiete gemäß § 115 (2) NWG noch Hochwasser-Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 S. 1 WHG.

Landschaftsplan

In Karte 7 „Ziele und Maßnahmen“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Hatten von 1995 findet sich der östliche Geltungsbereich überwiegend in einem Gebiet mit der Zielsetzung „Extensivierung der Nutzung, langfristige Grünlandentwicklung auf Ackerstandorten“ (siehe nachfolgende Abbildung). Der Bereich nördlich der Voßberge hat die Zielsetzung „Erhalt und Entwicklung strukturreicher Acker-Grünland-Mischgebiete“. Für die Südspitze des Geltungsbereiches (südlich Kuhlendamm) ist für die Landwirtschaft das Ziel „Erhalt und Entwicklung gliedernder Gehölzstrukturen, Förderung extensiver Ackerrandstreifen“ festgelegt worden.

Für die Fließgewässer (u.a. Hatterwüstringer Fleth, Hemmelsbäke) wird vorgeschlagen, Gewässerrandstreifen zu entwickeln und die Gewässerunterhaltung zu extensivieren.

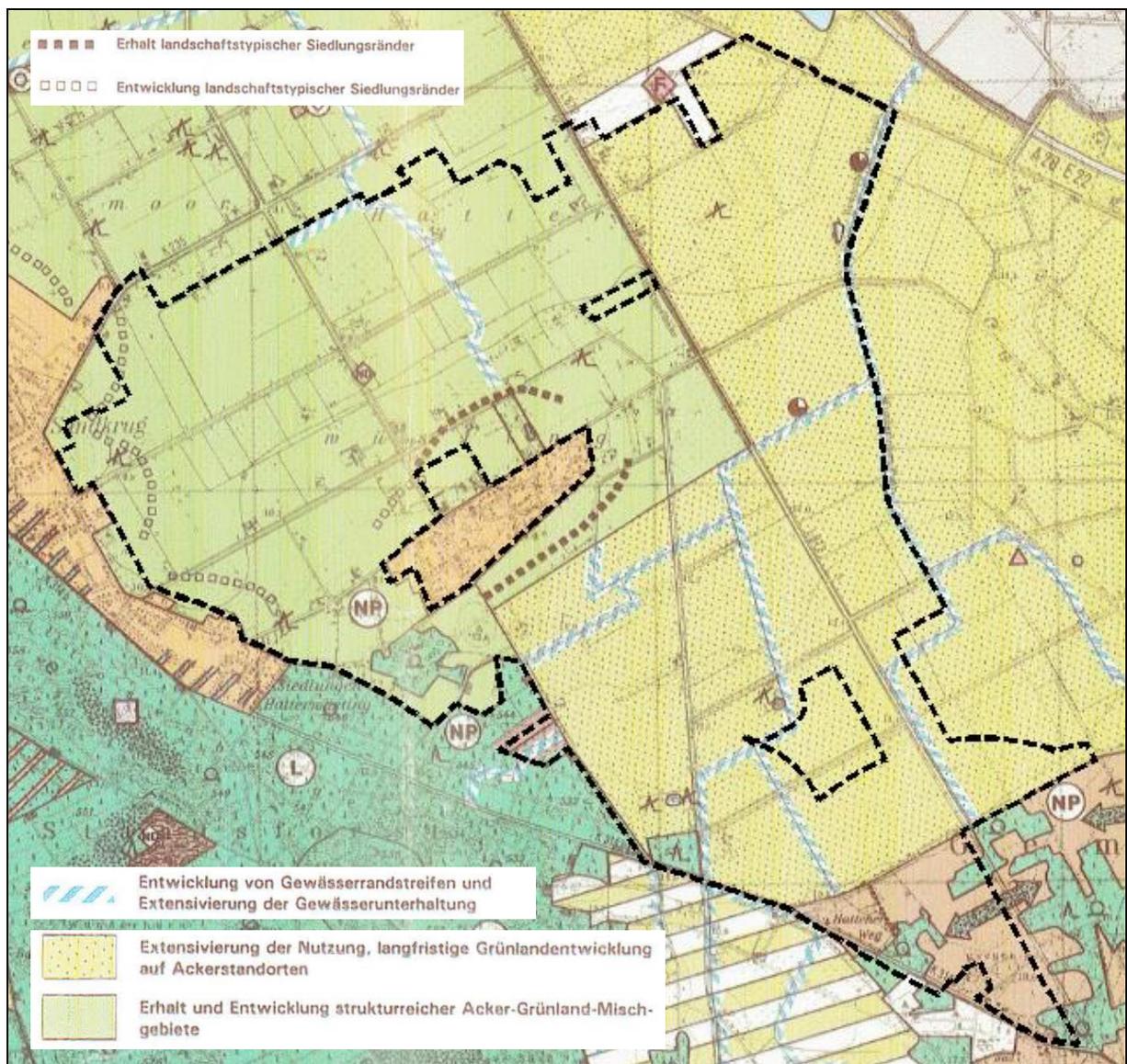


Abb. 3: Landschaftsplan Gemeinde Hatten 1995 (Karte 7, Ziele und Maßnahmen)

C.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

C.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt

C.2.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Boden / Fläche

Als Bodentypen sind Gleye, Gley-Podsole, Podsol-Gleye, Podsole und Tiefumbruchsböden vorzufinden sind. (Bodenübersichtskarte 1:50.000 im NIBIS-Kartenserver) Im Plangebiet befinden sich keine Schutzwürdigen Böden (NIBIS Kartenserver).

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Energie weist in seiner Stellungnahme vom 08.02.2019 auf Folgendes hin:

„Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide in so großer Tiefe (> 500 m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht keine Erdfallgefährdung (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht in Teilen des Planungsgebietes setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen, Torf, Mudde oder Schlick.“

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung liegt überwiegend zwischen 100 - 200 mm/a. Das Schutzzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Geltungsbereich gering. Nach Wasserrahmenrichtlinie ist der mengenmäßige Zustand im Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“ als gut einzustufen und der chemische Zustand als schlecht.

Oberflächenwasser

Im Norden des Geltungsbereiches fließen das Hatterwüstringer Fleth und die Alte Tweelbäke (Wasserkörper Nr. 25089), welche nach Wasserrahmenrichtlinie als künstliche Gewässer ein schlechtes ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand aufweisen.

Durch den Süden des Plangebietes fließt der Hemmelsbäker Kanal und am Ostrand das Munderloher Fleth (Wasserkörper Nr. 25045), die nach Wasserrahmenrichtlinie als künstliche Gewässer ebenfalls ein schlechtes ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand aufweisen.

Luft/Klima

Das Klima im Planungsgebiet ist maritim geprägt.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich (überwiegend ackerbaulich) genutzt. Der Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes (Stand Mai 2015) stuft die Biotoptypen dort überwiegend mit geringer Bedeutung ein (Wertstufe I von 5 Wertstufen). Die Erweiterungsflächen des Betriebes 10 liegen in einem Bereich, der mit allgemeiner bis geringer Bedeutung eingestuft ist (Wertstufe II).

Nach dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz) befinden sich im Geltungsbereich keine wertvollen Bereiche für Fauna sowie Gast- und Brutvögel (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> Zugriff 12.03.2018).

Der Geltungsbereich verfügt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung über eine geringe biologische Vielfalt.



Abb. 4: Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes (Stand Mai 2015) (Karte 1, Arten und Biotope)

Landschaft

Für die Gemeinde Hatten liegt ein Fachbeitrag Landschaftsbild aus dem Jahre 2011 vor. Darin werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und fünfstufig (von sehr gering bis sehr hoch) im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Der Geltungsbereich liegt fast ausschließlich in den Landschaftsbildeinheiten 7 „Moorniederung“ und 8 „Hemmelsbäker Kanal“, die eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild haben.

Zwei kleinere Teile im Süden des Geltungsbereiches (südlich des Kuhlendamms) liegen in den Landschaftsbildeinheiten 9 und 11 mit mittlerer Wertigkeit.

C.2.1.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes ausschließlich für Außenbereichsflächen im Sinne des § 35 BauGB gelten Vorhaben im Sinne des Bauplanungsrechtes weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich.

Auf den Flächen, die nicht von der Bebauung freigehalten werden sollen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB und von Biomasseanlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie potenzielle Erweiterungsflächen mit Ausnahme von Pflanzfestsetzungen keine weiteren Festsetzungen – insbesondere zu Art und Maß der Nutzung – vorgenommen werden, gilt der § 35 BauGB in vollem Umfang als Genehmigungsgrundlage. Der Status der Hofstandorte / der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzung ändert sich durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan nicht.

Der Bebauungsplan schafft demnach keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt den Umfang der Flächen, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig sind, ein. Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60 A – werden insofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Bei einer Eingriffsbeurteilung im Rahmen eines späteren Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahrens werden in erster Linie die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Boden zu berücksichtigen sein. Die potenziellen Erweiterungsflächen wurden unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Belange so ausgewählt, dass sie an vorhandene Höfe anschließen und sich damit durch entsprechende Pflanzmaßnahmen gut in die Landschaft einbinden lassen. Auch der Erschließungsaufwand und damit der Eingriff in das Schutzgut Boden lassen sich auf diese Weise reduzieren. Die potenziellen Erweiterungsflächen liegen überwiegend auf Ackerstandorten (Ausnahme Betriebsstandorte 74: hier Grünland), so dass Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotop vergleichsweise gering ausfallen werden. Im Randbereich der potenziellen Erweiterungsflächen des Betriebsstandortes Nr. 74 befinden sich Wallhecken, die nach § 22 NAGBNatSchG geschützt sind.

C.2.1.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

In der Gemeinde Hatten existieren knapp 90 tierhaltende Betriebe. Darunter befinden sich sowohl landwirtschaftliche Betriebe nach den Anforderungen des § 201 BauGB (Futtergrundlage auf eigenen Flächen oder Pachtflächen von mehr als 50 % und dadurch Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) als auch gewerbliche Tierhaltungsbetriebe (Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Durch diese hohe Viehdichte kommt es in der Gemeinde zum Teil zu Raumnutzungskonflikten zwischen der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft, welche strukturell auf Tierhaltung ausgelegt ist. Diese Konflikte äußern sich insbesondere durch Immissionsbelastungen von Siedlungsbereichen. Hier wäre eine Zunahme der Immissionsbelastungen an neuen Stallstandorten möglich.

Die attraktiven Landschaftsräume der Gemeinde sowie ausgedehnte Waldflächen haben darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Naherholung der ortsansässigen Wohnbevölkerung und für den Tourismus. Die hohe Qualität der Naherholungsmöglichkeiten ist auch eine Basis der hohen Wohnqualität in der Gemeinde. Mit der Zunahme der Anträge neuer und großer Tiefhaltungsanlagen im Landkreis Oldenburg, die auch für die Gemeinde Hatten zu beobachten und weiter zu erwarten ist, besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substantziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft und der Funktionseinschränkung bzw. des Funktionsverlustes der regionalen Landschaftsräume für die Erholung, den Tourismus und die Naherholung.

Diese Situation würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter bestehen, wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft würden ggf. in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

C.2.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft durch bestimmte Tierhaltungsanlagen³ zu vermeiden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes richtet sich – abgesehen von den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes – im Wesentlichen nach § 35 BauGB. Insofern sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) nicht innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, sondern erst im BImSchG- bzw. Baugenehmigungsverfahren (vgl. § 18(2) Satz 2 BNatSchG).

Der vorliegende Bebauungsplan setzt fest, dass bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen Anpflanzungen zur Einbindung in die Landschaft vorzunehmen sind. Diese Pflanzmaßnahmen auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baugenehmigungsverfahren anzurechnen.

³ Der vorliegende Bebauungsplan bezieht sich nur auf Tierhaltungsanlagen für Schweine, Geflügel, Rinder und Pferde, die nach § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind und die größer als 10 Großvieheinheiten sind.

C.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

C.2.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Gesundheit

Gesundheitlich relevant sind Lärm-, Staub- (auch Bioaerosole) und Geruchsimmissionen, die beim Betrieb von Tierhaltungsanlagen entstehen können.

Vorbelastungen in Form von Geruchsimmissionen und Stäuben ergeben sich durch die bereits bestehender Tierhaltungsanlagen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Als weitere Vorbelastung ist der Straßenverkehr auf der Landesstraße L 872 sowie der Kreisstraße K 314 zu nennen.

Im BImSchG- bzw. Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die Immissionsgrenzwerte hinsichtlich der benachbarten schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Wohngebiete) eingehalten werden.

Erholung

Nach dem Fachbeitrag Erholungsnutzung der Gemeinde Hatten (2011) befindet sich der Geltungsbereich überwiegend nicht in einem Kernbereich der landschaftsgebundenen Erholung. Lediglich das Landschaftsschutzgebiet „Staatsforst Alt-Osenberge, Wunderhorn, Oldenburger Sand, Tannersand mit Randgebieten“ und seine nähere Umgebung werden als Kernbereich der landschaftsgebundenen Erholung eingestuft.

Altlasten

Im NIBIS-Kartenserver ist im Geltungsbereich eine Altablagerung verzeichnet:

- Standortnummer 4580094010 Bezeichnung „Hatter Weg (Z 1 / Z 2)“,

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine weiteren Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

C.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan schafft - wie in Kap. C.2.1.2 dargelegt - keine Baurechte, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Bauvorhaben von Tierhaltungsanlagen⁴ zulässig sind.

Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60 A – werden insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

C.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind die Flächen nicht eingeschränkt, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungsanlagen zulässig sind. Durch eine ungesteuerte Entwicklung sind eher negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung denkbar.

⁴ Der vorliegende Bebauungsplan bezieht sich nur auf Tierhaltungsanlagen für Schweine, Geflügel, Rinder und Pferde, die nach § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind und die größer als 10 Großvieheinheiten sind.

C.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Bebauungsplan schafft keine Baurechte, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Bauvorhaben von den o.g. Tierhaltungsanlagen zulässig sind. Es sind insofern keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erforderlich.

C.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

C.2.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Nach Informationen der Gemeinde befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Bau- oder Bodendenkmäler.

C.2.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan schafft - wie in Kap. C.2.1.2 dargelegt - keine Baurechte, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Bauvorhaben von o.g. Tierhaltungsanlagen zulässig sind.

Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60 A – werden insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter vorbereitet.

C.2.3.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung (Nullvariante) der Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation.

C.2.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

C.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Der einfache Bebauungsplan sichert die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und weist bei Bedarf Entwicklungsflächen im Anschluss an bestehende Anlagen aus. Dadurch kann die bestehende Infrastruktur zur sachgerechten Entsorgung von Abfällen und Abwässern mit genutzt werden.

C.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Die Festsetzungen des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes stehen einer Nutzung erneuerbarer Energien sowie einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nicht entgegen.

C.2.6 Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Planung lassen sich bei einer isolierten Betrachtung jedes einzelnen Schutzgutes oder Umweltbelanges nicht vollständig erfassen, da diese Bestandteil eines komplexen

Systems von vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung geht es nicht darum, die ökosystemaren Zusammenhänge nachzuzeichnen. Es geht an dieser Stelle vielmehr darum, solche Wechselwirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen. So kann eine Lärmschutzwand aus Gründen des Lärmschutzes sinnvoll sein, hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes demgegenüber negativ zu bewerten sein. BUNZEL (2005)

Aus der vorliegenden Planung ergeben sich keine Wechselwirkungen, die zusätzlich bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

C.2.7 Kumulierung

Eine Kumulierung mit Auswirkung von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigen etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

C.2.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der Rechtsakten der EU festgelegten Grenzwerte überschritten werden, sind von der Planung nicht betroffen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen dabei Regelungen, durch die die Erhaltung der Luftqualität gewährleistet werden kann.

Veränderungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht resultieren. Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung ergeben sich für die Luftqualität der angrenzenden Bereiche durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

C.2.9 Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen (§ 9 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Die realisierbaren Vorhaben sind nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Insofern sind an dieser Stelle auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu beschreiben. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung, Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind ebenfalls nicht erforderlich.

C.2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung von Entwicklungsflächen basiert auf landwirtschaftlichen Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer für jeden einzelnen Tierhaltungsbetrieb; im Rahmen von Gesprächen mit den Betriebsinhabern wurden Standortalternativen entsprechend der Ziele dieser Bauleitplanung in direkter Zuordnung zur Hofstelle geprüft.

C.3 Zusätzliche Angaben

C.3.1 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Für den vorliegenden Umweltbericht sind keine besonderen technischen Verfahren angewandt worden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

C.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Der vorliegende einfache Bebauungsplan legt fest, in welchen Bereichen der Gemeinde die Errichtung von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig ist und welche Bereiche von der Errichtung dieser Anlagen freizuhalten sind. Direkte Baurechte – und damit erhebliche Umweltauswirkungen – werden nicht begründet. Eine Überwachung ist nicht erforderlich.

C.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hatten stellt den einfachen Bebauungsplan Nr. 60A auf, um die Entwicklung der Landwirtschaft hinsichtlich von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen räumlich zu steuern.

Auf den Flächen, die nicht von der Bebauung freigehalten werden sollen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB und die Zulässigkeit von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Der planungsrechtliche Status der Hofstandorte/der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzungen ändert sich durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan nicht.

Der Bebauungsplan schafft demnach keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig sind.

Daher werden insofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

C.3.4 Referenzliste

Gemeinde Hatten: Fachbeitrag Erholungsnutzung (2011)

Gemeinde Hatten: Landschaftsbildbewertung (2011)

Gemeinde Hatten: Landschaftsplan (1995)

Köhler B. & A. Preiß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts »Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft« in der Planung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 20. Jg., Heft 1, Seite 3-60. Hildesheim.

Landkreis Oldenburg: Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes (Mai 2015)

Online – Informationsdienste des Landes Niedersachsen über die Internetportale:

- <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>
- <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

D DATEN

D.1 Städtebauliche Werte

| | |
|------------------------|-------|
| Größe des Plangebietes | ha |
| Geltungsbereich | 1.147 |

D.2 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 60A öffentlich in der Zeit vom 14.01.2019 zum 15.02.2019 ausgelegen.

Hatten, den 12.07.2019

gez. i. V. Kersting

.....

Gemeinde Hatten

Der Bürgermeister

In Vertretung

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Hatten zusammen mit dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 60A in der Sitzung am 26.06.2019 beschlossen.

Hatten, den 12.07.2019

gez. i. V. Kersting

.....

Gemeinde Hatten

Der Bürgermeister

In Vertretung